

1347 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1337 der Beilagen): Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über ein Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften samt Anhang, gemeinsamer Erklärung und vereinbarter Niederschrift

Der Mangel an Vorausinformation über die beabsichtigte Einführung von nationalen technischen Vorschriften ist eine Hauptursache des Entstehens von technischen Handelshemmissen. Im Rahmen der derzeitigen Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten und der EG bildet die Beseitigung von Handelshemmissen, die auf unterschiedlichen technischen Vorschriften und Normen beruhen, einen Schwerpunkt. Innerhalb der EG sowie innerhalb der EFTA besteht jeweils bereits ein verbindliches Informationsverfahren für technische Vorschriften. Durch das gegenständliche Vertragswerk soll ein diese beiden Systeme verbindendes Brückenschlagsübereinkommen geschaffen werden.

Das gegenständliche Übereinkommen stellt einen gesetzesändernden und gesetzesergänzenden Staatsvertrag dar, sein Abschluß bedarf sohin der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Art. 8 des Übereinkommens ist verfassungsändernd.

Überdies ist eine Beschußfassung nach Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich, weil das Übereinkommen hinsichtlich der nicht durch Hoheitsakte für rechtsverbindlich erklärten technischen Richtlinien

und Normen privater oder öffentlicher Normungsanstalten und Institute nicht unmittelbar angewendet werden kann, sondern einer speziellen Transformation bedarf.

Da das Übereinkommen überdies den selbständigen Wirkungsbereich der Länder regelt, bedarf es gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Der Handelsausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen. Dabei wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters war der Handelsausschuß der Meinung, daß dieser Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über ein Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften samt Anhang, gemeinsamer Erklärung und vereinbarter Niederschrift (1337 der Beilagen), dessen Art. 8 verfassungsändernd ist, wird genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1990 05 22

Mag. Klausberger
Berichterstatter

Staudinger
Obmann